



## Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum“

### Ausbildungsvertrag

Stand: September 2023

abgeschlossen zwischen dem Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ der Universität Wien und

Familienname:	Vorname:
Matrikelnummer:	Akademische(r) Grad(e):

### I. Vertragsgrundlagen

- Gegenstand dieses Vertrags ist die Ausbildung des\*der Teilnehmer\*in im Rahmen des Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ im Sinn des § 3 Psychotherapiegesetz.
- Grundlage dieses Vertrages ist das Curriculum des Universitätslehrgangs „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ der Universität Wien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 28. Stück, Nummer 206., erschienen am 26.06.2015, idgF (*in Folge bezeichnet als Curriculum*)
- Grundlage dieses Vertrags ist weiters das Bundesgesetz vom 7. Juni 1990 über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz), BGBl. Nr. 361/1990 (*in Folge bezeichnet als PthG*).
- Grundlage dieses Vertrags ist darüber hinaus der Bescheid des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vom 08.02.1991 (GZ: 22.500/36-II/A/14/1991), durch den gemäß § 4 Abs. 1 PthG der Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ der Universität Wien als propädeutische Ausbildungseinrichtung anerkannt wurde.

### II. Leistungen des Universitätslehrgangs

- Der Universitätslehrgang organisiert sämtliche in seinem Curriculum genannten Ausbildungsinhalte im Rahmen des „Psychotherapeutischen Propädeutikum“, ausgenommen davon sind Praktikum und Praxisstunden.
- Der Universitätslehrgang ermöglicht durch die Struktur des Lehrveranstaltungsangebots, dass innerhalb von zumindest drei Semestern alle zur Erfüllung des Curriculums notwendigen Ausbildungsinhalte des „Psychotherapeutischen Propädeutikum“ angeboten werden.
- Der Universitätslehrgang organisiert eine Ausbildung auf hohem Qualitätsniveau: dies umfasst im Geiste der Universität die Vermittlung von aktuellem Wissen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft, eine Lehre durch fachlich qualifizierte und herausragende Vortragende mit Expertise aus Praxis und/oder Forschung, sowie eine organisatorische Durchführung nach aktuellen Standards der Universität und des Gesundheitsministeriums.

### III. Pflichten des\*der Teilnehmer\*in

- Zur Teilnahme am „Psychotherapeutischen Propädeutikum“ sind die Voraussetzungen des Psychotherapiegesetzes § 10 (1) PthG sowie die Zulassungsvoraussetzungen des § 5 des Curriculums.
- Um die Inhalte des Universitätslehrgangs „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ angemessen aneignen zu können, muss die deutsche Sprache mindestens in der Niveaustufe C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats beherrscht werden.



- c. Die Teilnahme am Universitätslehrgang erfordert eine Zulassung als außerordentliche\*r Studierende\*r an der Universität Wien während der gesamten Dauer des Universitätslehrgangs.
- d. Teilnehmer\*innen sind zur pünktlichen Zahlung gemäß dem kommunizierten Zahlungsziel (siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen des Postgraduate Center der Universität Wien für den Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum“: <https://www.postgraduatecenter.at/studieren-am-postgraduate-center/agbs-propaedeutikum-flexibel/>) verpflichtet.
- e. Teilnehmer\*innen sind zur persönlichen Teilnahme an den jeweils gebuchten Kursen verpflichtet. Für die positive Absolvierung eines Seminars ist eine 100%ige Anwesenheit erforderlich, 80% bei dringenden Notfällen, die mit dem Büro und dem Vortragenden abzuklären sind. Das Büro sowie die Vortragenden haben die Möglichkeit, Nachweise für Fehlzeiten zu verlangen. Bei 66% Anwesenheit ist eine Ersatzarbeit erforderlich.
- f. Teilnehmer\*innen haben neben ihrer Präsenz in den Lehrveranstaltungen zusätzlich eine Eigenleistung (»Selbststudium«) zur Vor- und Nachbereitung der Inhalte zu erbringen – etwa durch Lektüre von Fachliteratur, Recherchearbeiten oder das Verfassen (wissenschaftlicher) Kurzarbeiten. Das Ausmaß dieser Eigenleistung ergibt sich durch die Berücksichtigung der ECTS-Credits-Wertung aller Lehrveranstaltungen. 1 ECTS-Credit definiert einen Workload von 25 Echtstunden. Wird von den jeweiligen ECTS-Credits-Angaben die Präsenzzeit abgezogen, ergibt sich das Stundenmaß für die Eigenleistung abseits der Lehrveranstaltungen, die zur Gesamtstudienleistung dazu zählt.
- g. Teilnehmer\*innen verpflichten sich zu einem redlichen wissenschaftlichen Arbeiten nach aktuell gültigen Standards. Dies umfasst bei schriftlichen Arbeiten mindestens korrekte Zitationen, Quellenangaben und seriöse Recherche. Bei schriftlichen Arbeiten behält sich die Wissenschaftliche Leitung die Möglichkeit zur Plagiatsprüfung vor. Sollten Teilnehmer\*innen die Mindeststandards wissenschaftlichen Arbeitens nicht einhalten, kann die Leitung des Universitätslehrganges eine kostenpflichtige Wiederholung des Kurses verlangen, ihr obliegt eine entsprechende Einschätzung.
- h. Teilnehmer\*innen des Universitätslehrgangs verpflichten sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten in Bezug auf die in Lehrveranstaltungen oder Praktika behandelten, personenbezogenen Daten und zur Verfügung gestelltes Material. Dies inkludiert Namen, Geburtsdatum, Geschlecht und Krankheitsgeschichte und/oder –verlauf von Patient\*innen oder Klient\*innen, Video- oder Audioaufnahmen sowie Mitschnitte.
- i. Ausbildung im Rahmen des Universitätslehrganges: Für den Abschluss des „Psychotherapeutischen Propädeutikum“ sind ein theoretischer Teil (im Ausmaß von 765 Stunden) sowie ein praktischer Teil (im Ausmaß von 550 Stunden) zu absolvieren.
- j. Absolvieren Teilnehmer\*innen eine Bildungskarenz ist dem Büro ein entsprechender Nachweis zu erbringen, um Vorzüge wie eine Bevorzugung bei der offiziellen Kursanmeldung in Anspruch nehmen zu können.

#### IV. Anerkennungen nach Universitätsgesetz (UG)

Anerkennungen von Prüfungen dienen als Instrument der Flexibilität und Mobilität. Die Abwicklung von Anerkennungen ist eine delegierte Aufgabe des\*der Studienpräses der Universität Wien. Die gesetzliche Grundlage für Anerkennungen bilden das jeweilige Curriculum sowie § 78 [UG](#).

Folgende Arten von Leistungen können anerkannt werden:

- a. Leistungen von anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen.
- b. Leistungen von berufsbildenden höheren Schulen (BHS) in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern.
- c. Leistungen einer allgemeinbildenden höheren Schule (AHS), unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern.
- d. wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschafts- oder ausbildungsbezogene Praktika in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können.



- e. künstlerische Tätigkeiten und kunstbezogene Praktika in Organisationen und Unternehmen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können.
- f. einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen für Lehramtsstudien sowie instrumental(gesangs-), religions- und wirtschaftspädagogische Studien.
- g. Andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung.

Zu beachten sind unter anderem die Einhaltung der formalen Kriterien wie die Berücksichtigung der Semestergrenzen (iSd § 78 (4) Z2 UG), das festgelegte Höchstausmaß (iSd § 78 (4) Z6 UG) und die inhaltlichen Kriterien: Wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, dann sind Leistungen anzuerkennen, sofern sie den Lernergebnissen/Kompetenzen des Curriculums/Moduls entsprechen. Zur Feststellung, ob das Lernergebnis/die Kompetenz erreicht wurde, sind die Qualität, das Bildungsniveau sowie das Profil des Studiums heranzuziehen.

Ist eine Validierung von Lernergebnissen durchzuführen, gelten neben den Vorgaben des § 78 UG auch die Bestimmungen der Satzung (§ 13h des studienrechtlichen Teils) und die Verordnung(en) des\*der Studienpräses (Verordnung des Studienpräses zur Durchführung von Anerkennungsverfahren und Validierungen).

#### V. Anrechnungen nach Psychotherapiegesetz (PthG)

Die Bedingungen für die Anrechnung des praktischen Teils sind:

- a. **Einzel- und/oder Gruppenselbsterfahrung** (zumindest 50 Stunden)

Als Voraussetzung für die Anrechnung der Selbsterfahrung gilt, dass diese von einer in der Psychotherapeut\*innenliste eingetragenen Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten durchgeführt wurde, und dass die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut über eine Zusatzbezeichnung verfügt, also ein in Österreich anerkanntes psychotherapeutisches Fachspezifikum abgeschlossen hat.

Die Selbsterfahrung muss in Form eines kontinuierlichen Prozesses erfolgen. Aus diesem Grund ist die Anzahl der Psychotherapeut\*innen, bei denen die Selbsterfahrung absolviert werden kann, auf maximal zwei beschränkt. Es darf dafür keine Kostenbeteiligung durch eine Krankenkasse in Anspruch genommen werden.

Auswahlseminare für das psychotherapeutische Fachspezifikum können nicht als Selbsterfahrung für das psychotherapeutische Propädeutikum angerechnet werden. Selbsterfahrungsseminare, bei denen es zu einer Vermischung von nicht genuin psychotherapeutischen Arbeitsweisen kommt (Kunsttherapie, holotropes Atmen, Arbeit mit Tieren, und Ähnlichem) können nicht angerechnet werden.

- b. **Praktikum** (zumindest 480 Stunden)

Das Praktikum (Umgang mit verhaltensgestörten und/oder leidenden Personen) ist im Rahmen einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens, die der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung dient und der neben dem Leiter noch mindestens zwei weitere fachlich qualifizierte Mitarbeiter\*innen angehören, unter fachlicher Anleitung und Aufsicht des Leiters\*der Leiterin dieser Einrichtung oder eines Stellvertreters\*einer Stellvertreterin zu absolvieren (§ 5 Abs. 1 PthG).

- c. **Praktikumsbegleitende Einzel- oder Gruppensupervision** (zumindest 20 Stunden)

Die Supervision muss sich auf das Praktikum beziehen, in derselben Zeit wie das Praktikum absolviert werden und von Psychotherapeut\*innen, die bereits fünf Jahre in der Psychotherapeut\*innenliste eingetragen sind, durchgeführt werden. Selbsterfahrung und Supervision dürfen nicht bei dem\*der gleichen Psychotherapeut\*in absolviert werden.



## VI. Kosten der Ausbildung

Es gelten die Zahlungs- und Stornobedingungen gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Postgraduate Center der Universität Wien für den Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ : <https://www.postgraduatecenter.at/studieren-am-postgraduate-center/agbs-propaedeutikum-flexibel/>

## VII. Evaluation der Ausbildungsziele

- a. Gemäß § 9 PthG sind die einzelnen Ausbildungsziele, wie sie vom PthG und dem Ausbildungscurriculum vorgesehen werden, zu evaluieren; die Absolvierung des „Psychotherapeutischen Propädeutikum“ ist durch Bestätigung über erfolgreich abgelegte Prüfungen in den Bereichen des § 3 (1) nachzuweisen.
- b. Das Abschlusszeugnis setzt den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des gesamten Curriculums des „Psychotherapeutischen Propädeutikum“ und eines kommissionellen Abschlussgesprächs voraus.

## VIII. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- a. Die Leitung des Universitätslehrgangs kann das Ausbildungsverhältnis aus folgenden Gründen beenden:
  - i. Bei Unterbrechung ohne entsprechende Vereinbarung des\*der Teilnehmer\*in mit der Wissenschaftlichen Leitung;
  - ii. Wenn eine Zahlung gemäß den Zahlungsbedingungen für einen Kurs auch nach 3 schriftlichen Zahlungserinnerungen offen ist und der\*die Teilnehmer\*in durch Androhung der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und unter Setzung einer Nachfrist von wenigstens vier Wochen mit eingeschriebenem Brief nochmals erfolglos gemahnt wurde.
  - iii. Wenn Teilnehmer\*innen Zweifel an der psychischen oder gesundheitlichen Eignung zum Erreichen des Ausbildungszieles und/oder zur künftigen Erfüllung der Berufspflichten einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten aufkommen lässt.
  - iv. Über das Vorliegen eines Beendigungsgrundes entscheidet die Wissenschaftliche Leitung. Die Entscheidung über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses obliegt der Wissenschaftlichen Leitung, ist zu begründen und dem\*der Teilnehmer\*in in einem persönlichen Gespräch mit der Wissenschaftlichen Leitung mitzuteilen.
- b. Teilnehmer\*innen können das Ausbildungsverhältnis beenden:
  - i. Teilnehmer\*innen können das Ausbildungsverhältnis jederzeit durch Abgabe des Formulars Abmeldung (PGC/AB) beenden.
  - ii. Im Falle der Beendigung der Ausbildung vor deren Abschluss besteht kein Anspruch auf Rückersatz von Zahlungen für bereits absolvierte Ausbildungseinheiten gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Postgraduate Center der Universität Wien für den Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum“: <https://www.postgraduatecenter.at/studieren-am-postgraduate-center/agbs-propaedeutikum-flexibel/>.

## IX. Weitere Bestandteile dieses Vertrages

Integrierte Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a. Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 idgF
- b. Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990 idgF
- c. Informationen (v.a. Kundmachung des Lehrgangsbeitrags) auf der Website
- d. Angaben gemäß dem von dem\*der Teilnehmer\*in unterzeichneten Formular Anmeldung & Antrag auf Zulassung



### X. Sonstiges

- a. Für allfällige Änderungen des Ausbildungsvertrages behalten sich beide Vertragsparteien die Schriftform vor. Gerichtsstand ist Wien, es gilt österreichisches Recht. Die allfällige Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung lässt den übrigen Vertrag unberührt.
- b. Physische und psychische Belastbarkeit wird vorausgesetzt. Die Wissenschaftliche Leitung behält sich vor, unter besonderen und schwerwiegenden Umständen den Ausbildungsvertrag einseitig aufzulösen.

Für den Universitätslehrgang:	Teilnehmer*in:
Wien, am  Univ.-Prof. Dr. Christian Korunka Wissenschaftliche Leitung	Wien, am

Anstelle der händischen Unterschrift können Sie eine qualifizierte elektronische Signatur einfügen (zum Beispiel: Handysignatur über A-Trust, e-Tresor, PrimeSign). Bitte beachten Sie, dass Scans Ihrer händischen Unterschrift oder digital erstellte Unterschriften die Erfordernisse einer qualifizierten elektronischen Signatur nicht erfüllen und daher leider nicht akzeptiert werden können.